

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 11.12.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias
Wundes, Annamaria

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende im öffentlichen Teil:

Dehm, Wolfgang (Main-Post)
Behr, Gerhard
Weyer, Armin
Veit, Hans-Peter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.11.2023
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 11.11.2023
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des FC Roden bezüglich eines Rasenmähertraktors
- 4 örtliche Rechnungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 5 örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2022
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
- 7 Gebührenanpassung Waldpflegevertrag
- 8 Ergebnis der Evaluierung der ILE Kommunale Allianz "Raum Marktheidenfeld" e. V.
- 9 Informationen und Anfragen
- 9.1 Vergünstigter Strompreis Die Energie
- 9.2 Schäden an der Verbindungsstraße Ansbach - Erlach
- 9.3 Räumpflicht der Gehwege

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.11.2023

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.11.2023 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.11.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 11.11.2023

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2023 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 11.11.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des FC Roden bezüglich eines Rasenmähertraktors

Der FC Roden hat sich einen neuen Rasenmähertraktor angeschafft, weil der alte Rasenmäher einen Achsenbruch hatte und eine Reparatur unwirtschaftlich gewesen wäre. Der Sportverein stellte nun einen Antrag auf Zuschuss bei der Gemeinde Roden.

Der Anschaffungspreis für den Rasenmähertraktor beträgt 5.474,00 €. Eigentlich ist der Zuschuss bereits vor der Anschaffung zu beantragen, in diesem Fall musste allerdings dringend ein neuer angeschafft werden um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

In der Vergangenheit wurden auch anderen Dorfvereinen ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewährt. Es wird somit empfohlen den Rasenmähertraktor mit der Summe von 1.094,80 € zu fördern.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert würde den Zuschuss gewähren, mit dem Hinweis, dass künftig Anträge wieder vor Anschaffung zu stellen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Förderung des FC Roden bezüglich eines Rasenmähertraktors in Höhe von 1.094,80 einverstanden und hat keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 4 örtliche Rechnungsprüfung - Feststellung der Jahresrechnung 2022

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 fand am 28.11.2023 statt.

Der Gemeinderat Roden wird gebeten das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022, der Gemeinde Roden, zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und die Jahresrechnung 2022, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

Wortprotokoll:

Gerhard Leibl erläutert die Rechnungsprüfung. Zwei Punkte wurden moniert:

- Reparatur eines Funkmeldeempfängers (FF Ansbach)
Stellungnahme: Die Reparatur des Funkmeldeempfängers von Florian Nätscher wurde durch die Gemeinde erstattet, da Herr Nätscher im Gemeindegebiet arbeitet und somit im Einsatzfall verfügbar ist. Die Reparatur war zeitlich vor Einführung der Alarmos-App. Seit Einführung der App werden keine Reparaturkosten für Melder mehr übernommen, da dies durch die App hinfällig ist.
- Maria-Buchen Wallfahrt, bei der die Gemeinde Roden einen Rücktransportbus stellt
Stellungnahme: Grundsätzlich ist der Rücktransport keine Aufgabe der Gemeinde, wird jedoch seit 2006 durchweg von der Gemeinde übernommen. Eine Grundlage hierfür wurde bislang nicht gefunden.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 vom 28.11.2023, wurde bekanntgegeben. Bei einigen Anordnungen wurden Anmerkungen vom Prüfungsausschuss gemacht, welche zur Beantwortung an die zuständigen Sachbearbeiter in der VG bzw. an den Bürgermeister weitergegeben werden:

Anordnung	HH-St.	Betrag	Anmerkung	Zuständigkeit
16848	1300.5223/5	201,71	privater Meldeempfänger	Bürgermeister
13544	3700.7170/6	125,00 €	Aufgabe der Gemeinde	Bürgermeister
10105	7711.5223/7	2.524,59€	Genaue Angaben zum Fahrzeug fehlen	Bauamt
14327	8811.9321	132,90€	Zuordnung Grundstück / Kaufvertrag fehlt	Bauamt

Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2022 wird, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses(gemäß § 79 KommHV)

	Verwaltungs- Haushalt Euro	Vermögens- Haushalt Euro	Gesamt- Haushalt Euro
1.1 Solleinnahmen	2.545.908,52	767.859,95	3.313.768,47
1.2 (+) Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 (-) Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
1.4 (-) Abgang alter Kasseneinnahmereste	62,11	0,00	62,11
1.5 Summe bereinigter Solleinnahmen	2.545.846,41	767.859,95	3.313.706,36
1.6 Sollausgaben	2.545.846,41	767.859,95	3.313.706,36
1.7 (+) Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 (-) Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 (-) Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10 Summe bereinigter Sollausgaben	2.545.846,41	767.859,95	3.313.706,36
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen Abzüglich bereinigter Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5 örtliche Rechnungsprüfung - Entlastung der Jahresrechnung 2022

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 fand am 28.11.2023 statt.

Der Gemeinderat Roden wird gebeten, **nach der Feststellung der Jahresrechnung 2022**, in öffentlicher Sitzung über **die Entlastung der Jahresrechnung 2022** gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Gemeinde Roden, für das Haushaltsjahr 2022, wird mit den in **früheren Beschlüssen** festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1

Info: Der Bürgermeister darf bei der Abstimmung über **die Entlastung** der Jahresrechnung nicht teilnehmen.

Auszug aus dem Prüfbericht des Landratsamtes Main-Spessart:

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann ein Mitglied des Gemeinderates nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da durch die Entlastung zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gemeinderat Roden mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird, somit dem Bürgermeister ein „Vertrauensvotum“ ausspricht, kann sich für den Bürgermeister ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil ergeben.

Aus diesem Grund darf der Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung über die **Entlastung der Jahresrechnung** nicht teilnehmen.

Bürgermeister J. Albert enthält sich der Abstimmung.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

In der Sitzung vom 28.08.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen für die o. g. Bauvoranfrage nicht erteilt.

Darüber hinaus wurden als Träger öffentlicher Belange (TÖB) verschiedene Bedenken und Hinweise vorgebracht, welche aus dem damaligen Sachverhalt hervorgingen und dort thematisiert wurden.

Beide Punkte wurden dem Landratsamt am 31.08.2023 fristgerecht mitgeteilt.

Das Landratsamt ist im Zuge der Antragsprüfung zu der Auffassung gekommen, dass das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht verweigert wurde und plant nun, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen (vgl. § 36 Abs. 2 BauGB und Art. 67 BayBO).

Vorher wird die Gemeinde jedoch noch mal mit Schreiben vom 04.12.2023 zu der Angelegenheit angehört, welches sich anbei befindet. Auch wird der Gemeinde noch mal die Möglichkeit gegeben, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden. Eine Rückmeldung ist bis einschl. dem 12.01.2024 zu geben.

Hauptargument des Landratsamtes ist, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagt werden darf.

Sonstige (öffentlich-rechtliche) Einwände (insb. Bauordnungsrecht oder politische Gründe) können das gemeindliche Einvernehmen nicht tragen.

Vonseiten der Gemeinde wurden die Anlagen 2 und 3 als grundsätzlich privilegiert angesehen. Bei der Anlage 1 wurde keine Privilegierung erkannt, nachdem die Anlage nicht in einem Windenergiegebiet (=Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet im Regionalplan) liegt.

Dies wurde auch grundsätzlich vonseiten des Landratsamts bestätigt.

Jedoch kommt das Landratsamt zu Auffassung, dass aufgrund der zeichnerischen Unschärfe des Regionalplans (Maßstab 1:100000) keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen kann.

Aus der beiliegenden 1. Anlage ist jedoch ersichtlich, dass eine scharfe Darstellung mit den aktuellen technischen Mitteln durchaus möglich und auch erkennbar ist.

Die geplante Anlage 1 befindet sich außerhalb eines Windenergiegebietes.

Auch wenn die zuständige Fachstelle, wie vom LRA weiter aufgeführt, ein Abweichen von den Ausschlusskriterien zustimmt, hält die Gemeinde nach wie vor an der Verbindlichkeit des Regionalplans fest.

Als solches wird die geplante Anlage 1 weiterhin als nicht privilegiert angesehen und somit als bauplanungsrechtlich unzulässig.

Des Weiteren geht der Rotorschlag bei Anlage 1 über den stark frequentierten asphaltierten Land- und Forstwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 293 Gemarkung Roden. Hier wird ein erhöhtes Risiko bezüglich Eiswurf und ein daraus resultierendes Verletzungsrisiko angesehen.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde folgende bauplanungsrechtliche Probleme:

Die geplante Kabeltrasse wird als Teil der notwendigen Erschließung angesehen. Wie in der Beratung im August geschrieben, ist laut den Antragsunterlagen geplant, diese über gemeindliche Grundstücke zu führen. Hierfür besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkte kein Einverständnis der Gemeinde und es wird die Erschließung diesbez. als nicht gesichert angesehen.

Auch wurde in den uns übersandten Unterlagen keine verwertbare Aussage bez. Schattenwurf, Eiswurf Geräuschkontingent und Turbulenzen/ Standsicherheit enthalten, welches unsere Auffassung nach bauplanungsrechtlich relevant ist.

Auch ist das Landratsamt in seinem Schreiben vom 04.12.2023 nicht auf die von der Gemeinde als TÖB vorgebrachten Punkte eingegangen.
Solange hier keine Rückmeldung erfolgt, kann keine abschließende Beratung erfolgen.

Vonseiten des Tiefbauamts wird folgende Stellungnahme bez. dem Schreiben des Landratsamts abgegeben:

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz des Landratsamtes Main-Spessart vom 04.12.2023.

Folgendes möchten wir zu Nr. 2 ergänzen beziehungsweise mitteilen:

Die Wege, welche mit der Rotorüberstreichfläche tangieren, betrifft folgende Grundstücke:

WKA 1: Fl.Nr. 2549,293 öffentliche Feld- und Waldwege

WKA 2: Fl.Nr. 936,941 öffentl. Feld- und Holzabfuhrwege

Die Gemeinde Roden ist Eigentümerin der o. g. Flurnummern und somit Träger der Straßenbaulast. Aufgrund der Benutzung der Wege durch schwere Kraftwagen, ist eine Abnutzung beziehungsweise Beschädigung der Straßendecke zu erwarten. Somit sprechen Gründe des Straßenbaus gegen diese Benutzung.

Eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen dem Antragssteller und der Gemeinde Roden muss hier geschlossen werden.

In diesem Vertrag wird Gegenstand des Vertrages, Pflichten der Vertragsparteien, Nutzungsentgelt, Verkehrssicherungspflicht & Haftung, Pflichten des Eigentümers, Übertragung, Laufzeit, Rücktrittsrecht, sowie Kündigung geregelt.

Hierauf wurde auch schon in der ursprünglichen Beratung vom August hingewiesen „Hierbei muss jedoch noch eine entsprechende Wegevereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller getroffen werden“.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird daher auch dieser Teil der Erschließung als nicht gegeben angesehen.

Soweit der Gemeinderat seine ablehnende Haltung aufrechterhalten will, sollte dem nachfolgenden Beschlussvorschlag **nicht** zugestimmt werden.

Es ist dann jedoch mit dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zu rechnen. Hiergegen können dann jedoch Rechtsmittel (Anfechtungsklage) eingelegt werden.

Beschluss 1:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden vonseiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 9 Anwesend 0

Beschluss 2:

Die Ablehnung begründet sich auf die im Sachverhalt dargestellten Punkte, insb:

- Keine Privilegierung der Anlage 1 nach § 35 BauGB
- Eiswurf bei Anlage 1 über den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 293 Gemarkung Roden

- Keine gesicherte Erschließung (wegemäßig und Stromanschluss) der Anlagen 1 – 3 nach § 35 BauGB
- Das Entgegenstehen (Anlage 2 u. 3) bzw. die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 BauGB kann aufgrund von fehlenden Unterlagen (Schattenwurf, Eiswurf Geräuschkontingent und Turbulenzen/Standicherheit) nicht geprüft werden

Darüber hinaus möchte die Gemeinde wissen, inwieweit das Landratsamt auf die von der Gemeinde als TÖB vorgebrachten Punkte eingegangen ist.
In diesem Zuge wird auch nochmal auf die in der Sitzung vom 28.08.2023 im Sachverhalt vorgebrachten Punkte verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 0

TOP 7 Gebührenanpassung Waldpflegevertrag

Seit 01.10.2021 ist die FBG MSP West mit der Betriebsleitung- und Betriebsausführung im Gemeindewald vertraglich beauftragt. Mit Schreiben vom 15.11.2023 (s. Anlage) informiert die FBG über eine Gebührenanpassung zum 01.01.2024 aufgrund des zunehmenden Arbeitsaufkommens.

Seit Bestehen des Vertrages belaufen sich die Gebühren für die Betriebsleitung auf 2,94 €/ha/Jahr (NEU: 3,50 €/ha/Jahr) und die Gebühren für die Betriebsausführung auf 27,37 €/ha/Jahr (NEU: 33 €/ha/Jahr). Die Preise verstehen sich netto zuzgl. Mehrwertsteuer (19 %).

Neben dem Flächenbeitrag wird zukünftig auch ein Festmetersatz in Höhe von 1 € erhoben. Anstelle des Gemeinwohlausgleichs kann ab 2024 ein Mehrbelastungsausgleich für Gemeinwohlleistungen beantragt werden.
Ausgehend von der Forstbetriebsfläche (762,37 ha) und einem Hiebsatz von 3.600 fm ändern sich die Gebühren wie folgt:

	Gebühren bis 2023	
	netto	brutto
Betriebsleitung 2,94 €/ha	2.241,37 €	2.667,23 €
Betriebsausführung 27,73 €/ha	21.140,52 €	25.157,22 €
Festmetersatz 0 €		
Jährl. Entgelt FBG		27.824,45 €

Das Entgelt ist jeweils halbjährlich zum 01.01 /01.07. eines Jahres fällig. Für 2023 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Gemeinwohlausgleich in Höhe von 5,574,89 € gewährt.

Ab 2024 wird erstmals ein Festmetersatz in Höhe von 1 € erhoben (= 3.600 € netto):

	Gebühren ab 2024	
	netto	brutto
Betriebsleitung 3,50 €/ ha	2.668,30 €	3.175,27 €
Betriebsausführung 33 €/ ha	25.158,21 €	29.938,27 €
Entgelt ohne Festmetersatz		33.113,54 €
Festmetersatz 1 €/fm	3.600,00 €	4.284,00 €
Jährl. Entgelt FBG		37.397,54 €

Für das Jahr 2024 kann ein Mehrbelastungsausgleich beantragt werden (Grundbetrag ca. 7.623,70 €). Für Schutz-/ und Erholungswald gibt es einen Zuschlag in Höhe von 10 € je ha Schutz-/Erholungswald.

Vergleich: Beförsterungskosten durch den Staat:

Zum 01.01.2024 ändern sich auch beim Staat die Beförsterungskosten. Ab 2024 entspricht das Entgelt für die staatl. Betriebsleitung und –ausführung 100 % der anfallenden Personalvollkosten.

Eine Rückkehr zur staatl. Beförsterung ist für die Gemeinde Roden nicht möglich.

Ausgehend von einer Forstbetriebsfläche von 762,37 ha und einem Festmetersatz von 3.600 (wie oben) ergäbe sich bei Beförsterung durch den Staat zum Vergleich folgendes Entgelt:

	Gebühren beim Staat	
	netto	brutto
Betriebsausführung 9,15 €/ha	6.975,69 €	8.301,07 €
Festmetersatz 9,15 €/fm	32.940,00 €	39.198,60 €
Jährl. Entgelt Staat		47.499,67 €

Bei staatl. Betriebsleitung und –ausführung kann ab 2024 ebenfalls ein Mehrbelastungsausgleich (7.623,70 €) beantragt werden.

Im Vergleich zu den Kosten bei angenommener staatl. Beförsterung ist die Betreuung des Gemeindewaldes durch die FBG MSP West trotz Gebührenerhöhung um 21 % noch deutlich günstiger als bei angenommener staatl. Beförsterung.

Die Zusammenarbeit zwischen FBG MSP West/Gemeinde/VG ist vertrauensvoll, gut und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Wortprotokoll:

Bürgermeister J. Albert erklärt den Gemeinwohlausgleich: Viele Gemeinden werden durch den Staat befördert. Die Gemeinden, bei denen die Beförsterung nicht durch den Staat läuft, erhalten für die Mehrbelastung einen sog. „Gemeinwohlausgleich“.

Die Kostensteigerung ist durch den Mehraufwand mit Trockenheit, Käfer, und bürokratischem Aufwand begründet, so manche Gemeinderäte.

3. Bürgermeister Stefan Weyer hingegen hält die Erhöhung in dieser Höhe nicht angemessen. Sollte der Preis dafür die nächsten paar Jahre gleichbleiben und nicht ständig angepasst werden, könne man es akzeptieren.

Ob es Alternativen gibt, fragt Stefan Fröhlich. Wir müssten in diesem Fall einen neuen Anbieter suchen, so Bürgermeister J. Albert. Doch das würde nicht einfach werden, da der Markt hier überschaubar ist. Alternativ müsse man eigenes Personal anstellen.

Es gab bereits früher die Überlegung, Personal in der VG anzustellen, doch das ist aktuell nicht angedacht.

3. Bürgermeister Stefan Weyer: Wenn der Wald im nächsten Jahr wie geplant ein Defizit aufweist, müssen wir schauen, wie sich die Kostenstruktur entwickelt und dann ggf. die Sachlage neu überdenken. Leistung und Kosten müssen im moderaten Verhältnis stehen. Die Gemeinde soll das im Auge behalten.

An die FBG soll weitergegeben werden, dass die Erhöhung besser moderat stattfinden und zeitiger bekannt gegeben werden sollen.

Der Gemeinderat nimmt die Gebührenanpassung zur Kenntnis.

TOP 8	Ergebnis der Evaluierung der ILE Kommunale Allianz "Raum Marktheidenfeld" e. V.
--------------	--

Die vierzehn Kommunen, die die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld bilden, liegen in alle im Landkreis Main-Spessart. Die gemeinsame Zusammenarbeit basiert auf dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK), welches im Rahmen einer breit angelegten Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit im Jahr 2016 entstand, wodurch eine Vielzahl an Themen und Handlungsfelder für die Region identifiziert werden konnten. Innerhalb der insgesamt sieben Themenfeldern wurden wiederum zahlreiche Projektideen erarbeitet. Das komplette ILEK kann auf der Homepage der ILE Raum Marktheidenfeld heruntergeladen werden (<https://raum-marktheidenfeld.de/links-info/>).

Zur Koordinierung und Umsetzung der im ILEK erarbeiteten Projektvorschläge wurde zum 01.05.2017 eine Umsetzungsbegleitung mit Sitz bei der Stadt Marktheidenfeld installiert. Sie wird ebenso wie die ILEK-Erstellung seither vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr.) finanziell und fachlich gefördert. Mit dem 30.04.2024 endete die zweite Förderperiode zur Umsetzungsbegleitung.

Die vergangenen Jahre der kommunalen Zusammenarbeit wurden im Rahmen der Evaluierung bewertet. Zu Beginn fand im März 2023 ein zweitägiges Seminar an der Schule für Flurerneuerung und Dorfentwicklung statt, an welchem die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Geschäftsleitungen, sowie der ILE-Betreuer vom ALE Ufr. teilnahmen. In einem abschließenden Evaluierungsbericht sind die Ergebnisse dieses Seminars, gemeinsam mit einem Rückblick auf die vergangenen Jahre der Zusammenarbeit, aufgearbeitet worden. Auch die Organisationsstruktur sowie die Projektarbeit wurde analysiert und erste Arbeitsschwerpunkte sowie Handlungsfelder für die Zukunft festgelegt. Damit die Zusammenarbeit in Zukunft weitergeht ist es für unseren Fördergeber, das Amt Für Ländliche Entwicklung Unterfranken notwendig, dass alle beteiligten Kommunen den untenstehenden Beschluss fassen.

Die Ergebnisse der Evaluierung können dem Evaluierungsbericht entnommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den im Prozess der Fortführungsevaluierung erarbeiteten Themenschwerpunkte und den im vorgelegten Evaluierungsbericht zusammengefassten Ergebnissen und Ausblicken zu. Sie bilden die Grundlage für die weitere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung der ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld. Im Gesamtergebnis hat sich die Zusammenarbeit als positiv bewährt und soll in der Zukunft fortgeführt werden. Nach Fertigstellung der ILEK-Fortschreibung soll die Zusammenarbeit in der ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld (weiterhin) durch eine ILE-Umsetzungsbegleitung unterstützt werden. Für die Fortschreibung des ILEK sowie die Umsetzungsbegleitung werden weiterhin Zuwendungen beim ALE Unterfranken beantragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 9	Informationen und Anfragen
--------------	-----------------------------------

TOP 9.1	Vergünstigter Strompreis Die Energie
----------------	---

Christoph Henlein: Kann die Gemeinde bei „Die Energie“ anfragen, ob die Bürger der Gemeinden Roden, Ansbach und ggf. Urspringen, einen vergünstigten Strompreis erhalten können? Hierdurch könne die Akzeptanz bzgl. der Windenergieanlagen gestärkt werden. Eine Anfrage über die Gemeinde wird gestellt.

TOP 9.2 Schäden an der Verbindungsstraße Ansbach - Erlach

Tobias Winkler: Die Straße nach Erlach wurde unterspült. Bürgermeister Johannes Albert teilt mit, dass die Schäden bereits durch die Gemeindearbeiter behoben und die Bankette aufgefüllt und befestigt wurden.

TOP 9.3 Räumpflicht der Gehwege

Stefan Fröhlich: Einige Anwohner der Waldzeller Straße sollen bzgl. der Räumpflicht angeschrieben werden. Weiterhin soll darauf hingewiesen werden, dass die Autos nicht auf dem Gehweg geparkt werden sollen, sondern auf der Straße. Bürgermeister J. Albert kümmert sich darum.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin